REPUBLIK SÜDAFRIKA

---

# *PROMOTION OF ADMINISTRATIVE JUSTICE ACT*
# (AJA)

# GESETZ ZUR FÖRDERUNG DER VERWALTUNGSRECHTSPFL EGE

---

**Nr. 2000**

# GESETZ

**zur Verwirklichung des Rechtes auf gesetzmäßige, angemessene und verfahrensrechtlich faire Verwaltungsakte und des Rechtes auf eine schriftliche Begründung von Verwaltungsakten, wie in Artikel 33 der Staatsverfassung der Republik Südafrika (*Constitution*) von 1996 vorgesehen, sowie zur Regelung dazugehöriger Angelegenheiten.**

## PRÄAMBEL

In der Erwägung, dass nach Artikel 33 Absätze 1 und 2 der Staatsverfassung jedermann das Recht auf gesetzmäßige, angemessene und verfahrensrechtlich faire Verwaltungsakte hat und dass jedermann, dessen Rechte durch Verwaltungsakte beschwert worden sind, das Recht auf eine schriftliche Begründung hat;

und in der Erwägung, dass Artikel 33 Absatz 3 der Staatsverfassung den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Verwirklichung dieser Rechte vorschreibt; in denen auch

* die Überprüfung von Verwaltungsakten durch ein Gericht oder gegebenenfalls durch ein unabhängiges und unparteiisches Tribunal vorzusehen ist,
* dem Staat eine Verpflichtung zur Verwirklichung dieser Rechte aufzuerlegen ist und
* eine effiziente Verwaltung zu fördern ist;

und in der Erwägung, dass nach Anhang (*Schedule*) 6 Ziffer 23 der Staatsverfassung die in Artikel 33 Absatz 3 vorgesehenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Staatsverfassung erlassen werden müssen;

und um

* eine effiziente Verwaltung und eine gute Staatsführung zu fördern und
* durch Verwirklichung des Rechtes auf gerechte Verwaltungsakte in der öffentlichen Verwaltung oder bei der Ausübung einer öffentlichen Befugnis oder der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe eine Kultur der Rechenschaftspflicht, der Offenheit und der Transparenz zu schaffen,

wird daher vom Parlament der Republik Südafrika folgendes Gesetz erlassen:

### Begriffsbestimmungen

**1.** Wenn sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die nachstehenden Begriffe im Sinne dieses Gesetzes folgende Bedeutung:

(i) "**Verwaltungsakt**" bedeutet eine getroffene oder unterlassene Entscheidung

*(a)* eines staatlichen Organs

(i) bei der Ausübung einer Befugnis nach Maßgabe der Staatsverfassung oder einer Provinzverfassung oder

(ii) bei der Ausübung einer öffentlichen Befugnis oder der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe nach Maßgabe irgendwelcher Rechtsvorschriften oder

*(b)* einer natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme eines staatlichen Organs bei der Ausübung einer öffentlichen Befugnis oder der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe nach Maßgabe einer Ermächtigungsbestimmung,

durch die die Rechte einer Person beschwert werden und die eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen hat, die jedoch Folgendes nicht einschließt:

*(aa)* die vollziehenden Befugnisse oder Aufgaben der Nationalen Exekutive, einschließlich der Befugnisse oder Aufgaben nach Artikel 79 Absätze 1 und 4, Artikel 84 Absatz 2 Buchstaben a, b, c, d, f, g, h, i und k, Artikel 85 Absatz 2 Buchstaben b, c, d und e, Artikel 91 Absätze 2, 3, 4 und 5, Artikel 92 Absatz 3 sowie den Artikeln 93, 97, 98, 99 und 100 der Staatsverfassung;

*(bb)* die vollziehenden Befugnisse oder Aufgaben der Provinzexekutive, einschließlich der Befugnisse oder Aufgaben nach Artikel 121 Absätze 1 und 2, Artikel 125 Absatz 2 Buchstaben d, e und f, Artikel 126, Artikel 127 Absatz 2, Artikel 132 Absatz 2, Artikel 133 Absatz 3 Buchstabe b sowie den Artikeln 137, 138, 139 und 145 Absatz 1 der Staatsverfassung;

*(cc)* die vollziehenden Befugnisse oder Aufgaben eines Gemeinderats;

*(dd)* die gesetzgebenden Aufgaben des Parlaments, einer Provinzlegislative oder eines Gemeinderats;

*(ee)* die judikativen Aufgaben eines Justizbeamten eines in Artikel 166 der Staatsverfassung genannten Gerichts oder eines nach § 2 des *Special Investigating Units and Special Tribunals Act* (Gesetz über Sonderermittlungsstellen und Sondertribunale) von 1996 (Gesetz Nr. 74 von 1996) errichteten Sondertribunals sowie die judikativen Aufgaben eines traditionellen Führers nach dem Gewohnheitsrecht oder nach einem anderen Recht;

*(ff)* eine Entscheidung, ein Strafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen;

*(gg)* eine Entscheidung bezüglich irgendeines Aspekts in Zusammenhang mit der Ernennung eines Justizbeamten durch die *Judicial Service Commission* (Kommission für den Justizdienst);

*(hh)* jede getroffene oder unterlassene Entscheidung nach Maßgabe einer Bestimmung des *Promotion of Access to Information Act* (Informationsfreiheitsgesetz) von 2000;

*(ii)* jede getroffene oder unterlassene Entscheidung nach Maßgabe des § 4 Absatz 1;

(ii) "**Verwaltungsträger**" bedeutet ein staatliches Organ oder eine natürliche oder juristische Person, die einen Verwaltungsakt vornimmt;

(iii) "**Staatsverfassung**" bedeutet die Verfassung der Republik Südafrika von 1996;

(iv) "**Gericht**" bedeutet

*(a)* *Constitutional Court* (Verfassungsgericht) im Sinne des Artikels 167 Absatz 6 Buchstabe a der Staatsverfassung oder

*(b)* (i) *High Court* (oberstes Gericht) oder ein anderes Gericht mit ähnlichem Status oder

(ii) *Magistrate's Court* (erstinstanzliches Gericht) - entweder allgemein oder im Hinblick auf eine bestimmte Kategorie von Verwaltungsakten -, das vom Minister durch Bekanntmachung in der *Government Gazette* (Regierungsanzeiger) bestimmt wird und dessen Vorsitz ein vom Minister in Absprache mit der *Magistrates Commission* (Richterkommission) schriftlich ernannter *Magistrate* (Richter) führt,

in dessen Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsakt stattfand oder der Verwaltungsträger seinen Hauptverwaltungssitz hat oder in dessen Zuständigkeitsbereich die Partei, deren Rechte beschwert worden sind, ansässig ist oder ihren Wohnsitz hat oder in dessen Zuständigkeitsbereich die nachteilige Wirkung des Verwaltungsakts zu verspüren war oder zu verspüren ist oder zu verspüren sein wird;

(v) "**Entscheidung**" bedeutet jede aufgrund einer Ermächtigungsbestimmung vorgesehene beziehungsweise vorgeschriebene Entscheidung administrativer Art, einschließlich einer Entscheidung in Bezug auf

*(a)* das Erlassen bzw. Fällen, das Aussetzen, das Widerrufen oder das Verweigern einer Verfügung, eines Schiedsspruchs oder einer Entscheidung,

*(b)* das Erteilen, das Aussetzen, das Widerrufen oder das Verweigern der Erteilung einer Bescheinigung, Anweisung, Genehmigung, Zustimmung oder Erlaubnis,

*(c)* das Erteilen, das Aussetzen, das Widerrufen oder das Verweigern der Erteilung einer Lizenz, einer Vollmacht oder einer anderen Urkunde,

*(d)* das Auferlegen einer Bedingung oder einer Beschränkung,

*(e)* das Abgeben einer Erklärung oder das Vorbringen eines Anspruchs oder eines Verlangens,

*(f)* das Zurückbehalten oder das Verweigern der Aushändigung eines Gegenstands oder

*(g)* das Vornehmen oder Verweigern anderer Handlungen oder Sachen administrativer Art,

und ein Verweis auf ein Unterlassen einer Entscheidung ist dementsprechend auszulegen;

(vi) "**Ermächtigungsbestimmung**" bedeutet ein Gesetz, eine Rechtsregel nach *Common Law* oder nach Gewohnheitsrecht, ein Vertrag, eine Urkunde oder ein anderes Schriftstück, auf derer Grundlage ein Verwaltungsakt angeblich vorgenommen wurde;

(vii) "**Unterlassung**" bedeutet in Bezug auf das Treffen einer Entscheidung unter anderem auch eine Weigerung, die Entscheidung zu treffen;

(viii) "**Minister**" bedeutet das für die Justizverwaltung verantwortliche Kabinettsmitglied;

(ix) "**staatliches Organ**" hat die Bedeutung, die ihm in Artikel 239 der Staatsverfassung gegeben wird;

(x) "**vorgeschrieben**" bedeutet durch Erlass einer Rechtsverordnung nach § 10 vorgeschrieben;

(xi) "**Öffentlichkeit**" bedeutet im Sinne des § 4 jede Bevölkerungsgruppe oder -schicht;

(xii) "**dieses Gesetz**" schließt die Rechtsverordnungen ein;

(xiii) "**Tribunal**" bedeutet ein nach innerstaatlichem Recht errichtetes unabhängiges und unparteiisches Tribunal zur gerichtlichen Überprüfung eines Verwaltungsaktes nach Maßgabe dieses Gesetzes.

**Anwendungsbereich des Gesetzes**

**2.** (1) Der Minister kann durch Bekanntmachung im Regierungsanzeiger

*(a)* einen Verwaltungsakt oder eine bestimmte Gruppe oder Kategorie von Verwaltungsakten von der Anwendung einer der Bestimmungen der §§ 3, 4 oder 5 befreien, wenn dies unter den gegebenen Umständen angemessen und vertretbar ist, oder

*(b)* zur Förderung einer effizienten Verwaltung einem Verwaltungsträger erlauben, von einer der Anforderungen in § 3 Absatz 2, § 4 Absätze 1 Buchstaben a bis e, 2 und 3 oder § 5 Absatz 2 wie in der Bekanntmachung angegeben abzuweichen, wenn dies unter den gegebenen Umständen angemessen und vertretbar ist.

(2) Jede gewährte Befreiung oder Erlaubnis nach Maßgabe des Absatzes 1 bedarf der Zustimmung des Parlaments, bevor sie im Regierungsanzeiger veröffentlicht werden darf.

**Verfahrensrechtlich faire Verwaltungsakte gegenüber Personen**

**3.** (1) Ein Verwaltungsakt, durch den die Rechte oder berechtigten Erwartungen einer Person erheblich beschwert werden, muss verfahrensrechtlich fair sein.

(2) *(a)* Ein faires Verwaltungsverfahren hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

*(b)* Zur Verwirklichung des Rechtes auf einen verfahrensrechtlich fairen Verwaltungsakt muss ein Verwaltungsträger vorbehaltlich des Absatzes 4 einer in Absatz 1 bezeichneten Person

*(a)* ordnungsgemäß Mitteilung über Art und Zweck des vorgesehenen Verwaltungsaktes machen,

*(b)* angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme geben,

*(c)* den Verwaltungsakt in verständlicher Form erläutern,

*(d)* ordnungsgemäß Mitteilung über ein gegebenenfalls vorhandenes Überprüfungsrecht oder internes Rechtsmittel machen und

*(e)* ordnungsgemäß Mitteilung über das Recht auf Verlangen einer Begründung nach Maßgabe des § 5 machen.

(3) Zur Verwirklichung des Rechtes auf einen verfahrensrechtlich fairen Verwaltungsakt kann ein Verwaltungsträger nach eigenem Ermessen einer in Absatz 1 bezeichneten Person Gelegenheit geben,

*(a)* sich eines Beistands zu versichern und bei schwerwiegenden oder komplizierten Fällen eine anwaltschaftliche Vertretung zu erlangen,

*(b)* Informationen und Argumente vorzubringen und zu bestreiten und

*(c)* persönlich zu erscheinen.

(4) *(a)* Ein Verwaltungsträger kann von jedweder der Anforderungen in Absatz 2 abweichen, wenn dies unter den gegebenen Umständen angemessen und vertretbar ist.

*(b)* Ein Verwaltungsträger muss bei der Beurteilung der Frage, ob ein Abweichen gemäß Buchstabe a angemessen und vertretbar ist, alle maßgeblichen Faktoren berücksichtigen, darunter auch

(i) die Gegenstände der Ermächtigungsbestimmung,

(ii) Art und Zweck sowie Notwendigkeit der Vornahme des Verwaltungsaktes,

(iii) die mutmaßliche Wirkung des Verwaltungsakts,

(iv) die Dringlichkeit der Vornahme des Verwaltungsaktes oder die Dringlichkeit der Angelegenheit und

(v) die Notwendigkeit, eine effiziente Verwaltung und eine gute Regierungsführung zu fördern.

(5) Wenn ein Verwaltungsträger aufgrund einer Ermächtigungsbestimmung ermächtigt worden ist, eine Verfahrensweise zu befolgen, die fair ist, die aber von den Bestimmungen des Absatzes 2 abweicht, kann er nach dieser abweichenden Verfahrensweise handeln.

**Verwaltungsakte gegenüber der Öffentlichkeit**

**4.** (1) In den Fällen, in denen die Rechte oder berechtigten Erwartungen der Öffentlichkeit durch einen Verwaltungsakt erheblich beschwert werden, muss ein Verwaltungsträger zur Verwirklichung des Rechts auf einen verfahrensrechtlich fairen Verwaltungsakt entscheiden,

*(a)* ob eine öffentliche Untersuchung nach Maßgabe des Absatzes 2 durchgeführt werden soll,

*(b)* ob ein Bekanntmachungs- und Kommentierungsverfahren nach Maßgabe des Absatzes 3 befolgt werden soll,

*(c)* ob die in den Absätzen 2 und 3 genannten Verfahrensweisen befolgt werden sollen,

*(d)* ob in den Fällen, in denen der Verwaltungsträger aufgrund einer Ermächtigungsbestimmung ermächtigt ist, eine Verfahrensweise zu befolgen, die fair, aber abweichend ist, diese Verfahrensweise befolgt werden soll und

*(e)* ob eine andere geeignete Verfahrensweise befolgt werden soll, die § 3 in Kraft setzt.

(2) Wenn von einem Verwaltungsträger die Durchführung einer öffentlichen Untersuchung beschlossen wird,

*(a)* muss dieser Verwaltungsträger die öffentliche Untersuchung durchführen oder eine entsprechend qualifizierte Person oder Personengruppe damit beauftragen;

*(b)* muss dieser Verwaltungsträger oder die in Buchstabe a bezeichnete Person oder Gruppe

(i) die Verfahrensweise für die öffentliche Anhörung festlegen,

*(aa)* die eine öffentliche Anhörung einschließen muss und

*(bb)* die den in Zusammenhang mit öffentlichen Untersuchungen zu befolgenden Verfahrensweisen wie vorgeschrieben entsprechen muss;

(ii) die Untersuchung in Übereinstimmung mit dieser Verfahrensweise durchführen;

(iii) einen schriftlichen Bericht über die Untersuchung anfertigen und eine Begründung für einen vorgenommenen oder empfohlenen Verwaltungsakt geben;

(iv) möglichst bald danach

*(aa)* im Regierungsanzeiger oder im betreffenden Provinzanzeiger eine in englischer Sprache und in mindestens einer der anderen Amtssprachen verfasste Mitteilung veröffentlichen, die eine Kurzfassung eines vorhandenen Berichts und genaue Angaben über Ort und Zeitpunkt einer möglichen Einsichtnahme und Vervielfältigung des Berichts enthält;

(bb) mit anderen vom Verwaltungsträger für effektiv erachteten Kommunikationsmitteln die in Buchstabe aa bezeichneten Informationen an die betroffene Bevölkerung übermitteln.

(3) Wenn von einem Verwaltungsträger die Befolgung eines Bekanntmachungs- und Kommentierungsverfahrens beschlossen wird, muss dieser Verwaltungsträger

*(a)* geeignete Schritte unternehmen, um den Verwaltungsakt denjenigen, die durch ihn wahrscheinlich erheblich beschwert werden, zur Kenntnis zu bringen und sie zu einer Stellungnahme aufzufordern,

*(b)* alle eingegangenen Kommentare prüfen,

*(c)* entscheiden, ob er den Verwaltungsakt vornimmt oder nicht und ob er dies mit oder ohne Änderung tut;

*(d)* den in Zusammenhang mit öffentlichen Untersuchungen zu befolgenden Verfahrensweisen wie vorgeschrieben entsprechen.

(4) *(a)* Ein Verwaltungsträger kann von jeder der Anforderungen in den Absätzen 1 Buchstaben a bis e, 2 und 3 abweichen, wenn dies unter den gegebenen Umständen angemessen und vertretbar ist.

*(b)* Ein Verwaltungsträger muss bei der Beurteilung der Frage, ob ein Abweichen gemäß Buchstabe a angemessen und vertretbar ist, alle maßgeblichen Faktoren berücksichtigen, darunter auch

(i) die Gegenstände der Ermächtigungsbestimmung,

(ii) Art und Zweck sowie Notwendigkeit der Vornahme des Verwaltungsaktes,

(iii) die mutmaßliche Wirkung des Verwaltungsakts,

(iv) die Dringlichkeit der Vornahme des Verwaltungsaktes oder die Dringlichkeit der Angelegenheit und

(v) die Notwendigkeit, eine effiziente Verwaltung und eine gute Regierungsführung zu fördern.

**Begründung eines Verwaltungsakts**

**5.** (1) Jede Person, deren Rechte durch einen Verwaltungsakt erheblich beschwert worden sind und der keine Begründung für den Akt gegeben worden ist, kann innerhalb von 90 Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem sie Kenntnis von dem Akt bekommen hat oder an dem vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie Kenntnis von diesem Akt bekommen hat, verlangen, dass der betroffene Verwaltungsträger eine schriftliche Begründung liefert.

(2) Der Verwaltungsträger, an den das Verlangen gestellt wird, muss innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des Verlangens der betreffenden Person eine ausreichende schriftliche Begründung für den Verwaltungsakt liefern.

(3) Versäumt es ein Verwaltungsträger, eine ausreichende Begründung für einen Verwaltungsakt zu liefern, ist vorbehaltlich des Absatzes 4 und mangels Gegenbeweises in einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren von der Vermutung auszugehen, dass der Verwaltungsakt ohne triftigen Grund vorgenommen wurde.

(4) (a) Ein Verwaltungsträger kann von der vorgeschriebenen Vorlage einer ausreichenden Begründung abweichen, wenn dies unter den gegebenen Umständen angemessen und vertretbar ist; er muss die das Verlangen stellende Person unverzüglich von einem derartigen Abweichen in Kenntnis setzen.

*(b)* Ein Verwaltungsträger muss bei der Beurteilung der Frage, ob ein Abweichen wie in Buchstabe a vorgesehen angemessen und vertretbar ist, alle maßgeblichen Faktoren berücksichtigen, darunter auch

(i) die Gegenstände der Ermächtigungsbestimmung,

(ii) Art und Zweck sowie mutmaßliche Wirkung des betreffenden Verwaltungsaktes,

(iii) Art und Umfang der Abweichung,

(iv) den Zusammenhang zwischen der Abweichung und ihrem Zweck,

(v) die Bedeutung des Zwecks der Abweichung und

(vi) die Notwendigkeit, eine effiziente Verwaltung und eine gute Regierungsführung zu fördern.

(5) Wenn ein Verwaltungsträger durch eine Ermächtigungsbestimmung ermächtigt worden ist, eine Verfahrensweise zu befolgen, die fair ist, die aber von den Bestimmungen des Absatzes 2 abweicht, kann er nach dieser abweichenden Verfahrensweise handeln.

(6) *(a)* Zur Förderung einer effizienten Verwaltung kann der Minister auf Verlangen eines Verwaltungsträgers durch Bekanntmachung im Regierungsanzeiger eine Liste mit allen Verwaltungsakten oder Gruppen oder Kategorien von Verwaltungsakten veröffentlichen, für die der betroffene Verwaltungsträger an die Personen, deren Rechte durch diese Akte beschwert sind, automatisch eine Begründung liefert, ohne dass die betreffende Person eine Begründung nach Maßgabe dieses Absatzes verlangen muss.

*(b)* Der Minister muss diese in Buchstabe a vorgesehene Liste innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des in Buchstabe a bezeichneten Verlangens auf Kosten des betreffenden Verwaltungsträgers veröffentlichen.

**Gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsakten**

**6.** (1) Jedermann hat das Recht, bei Gericht oder bei einem Tribunal ein Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung eines Verwaltungsaktes einzuleiten.

(2) Ein Gericht oder ein Tribunal ist befugt, einen Verwaltungsakt zu überprüfen,

*(a)* wenn der Verwaltungsträger, der ihn vornahm,

(i) von der Ermächtigungsbestimmung nicht dazu bevollmächtigt war,

(ii) aufgrund einer Vollmachtsübertragung tätig wurde, die nicht durch die Ermächtigungsbestimmung genehmigt war, oder

(iii) befangen war oder begründeterweise der Befangenheit verdächtigt wurde;

*(b)* wenn eine durch eine Ermächtigungsbestimmung vorgeschriebene zwingende und wesentliche Verfahrensweise oder Bedingung nicht eingehalten wurde;

*(c)* wenn der Akt verfahrensrechtlich nicht fair war;

*(d)* wenn der Akt durch einen Rechtsirrtum erheblich beeinflusst war;

*(e)* wenn der Akt

(i) aus einem nicht durch die Ermächtigungsbestimmung genehmigten Grund,

(ii) mit einem hintergründigen Ziel oder aus tieferen Beweggründen,

(iii) aufgrund der Einbeziehung irrelevanter Gesichtspunkte oder der Nichteinbeziehung relevanter Gesichtspunkte,

(iv) aufgrund des unbefugten oder ungerechtfertigten Diktats anderer Personen oder Stellen,

(v) in bösem Glauben oder

(vi) eigenmächtig oder willkürlich

vorgenommen wurde;

*(f)* wenn der Akt als solcher

(i) gegen ein Gesetz verstößt oder nicht durch die Ermächtigungsbestimmung genehmigt ist oder

(ii) nicht in logischem Zusammenhang steht mit

*(aa)* dem Zweck, zu dem er vorgenommen wurde,

*(bb)* dem Zweck der Ermächtigungsbestimmung,

*(cc)* den dem Verwaltungsträger vorliegenden Informationen oder

*(dd)* der vom Verwaltungsträger dafür gegebenen Begründung;

*(g)* wenn der betreffende Akt aus einem Nichttreffen einer Entscheidung besteht;

*(h)* wenn die Ausübung der durch die Ermächtigungsbestimmung genehmigten Vollmacht oder die Erfüllung der durch sie genehmigten Aufgabe, zu deren Verwirklichung der Verwaltungsakt angeblich vorgenommen wurde, so unangemessen ist, dass kein vernünftiger Mensch die Vollmacht so ausgeübt oder die Aufgabe erfüllt haben könnte;

*(i)* wenn der Akt anderweitig verfassungs- oder gesetzwidrig ist.

(3) Wenn jemand den in Absatz 2 Buchstabe g bezeichneten Überprüfungsgrund geltend macht, dann kann er im Hinblick auf ein Unterlassen einer Entscheidung, wenn

*(a)* (i) ein Verwaltungsträger verpflichtet ist, eine Entscheidung zu treffen,

(ii) kein Gesetz existiert, das eine Frist vorschreibt, innerhalb derer der Verwaltungsträger die betreffende Entscheidung zu treffen hat, und

(iii) der Verwaltungsträger das Treffen dieser Entscheidung unterlassen hat,

bei Gericht oder bei einem Tribunal ein Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung des Unterlassens der Entscheidung einleiten und sich dabei auf eine unzumutbare Verzögerung beim Treffen der Entscheidung berufen;

*(b)* (i) ein Verwaltungsträger verpflichtet ist, eine Entscheidung zu treffen,

(ii) ein Gesetz eine Frist vorschreibt, innerhalb derer der Verwaltungsträger die betreffende Entscheidung zu treffen hat, und

(iii) der Verwaltungsträger es unterlassen hat, die betreffende Entscheidung vor Ablauf dieser Frist zu treffen,

bei Gericht oder bei einem Tribunal ein Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung des Unterlassens der Entscheidung innerhalb dieser Frist einleiten, und sich dabei auf die Verpflichtung des Verwaltungsträger berufen, die Entscheidung ungeachtet des Ablaufs dieser Frist zu treffen.

**Verfahrensweise bei einer gerichtlichen Überprüfung**

**7.** (1) Die Einleitung eines Verfahrens zur gerichtlichen Überprüfung nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 muss ohne unzumutbare Verzögerung erfolgen, und zwar spätestens 180 Tage nach dem Tag,

*(a)* an dem vorbehaltlich des Absatzes 2 Buchstabe c ein nach Maßgabe der in Absatz 2 Buchstabe a vorgesehenen internen Rechtsbehelfe eingeleitetes Verfahren abgeschlossen worden ist;

*(b)* an dem - sofern keine derartigen Rechtsbehelfe vorhanden sind - die betroffene Person über den Verwaltungsakt informiert worden ist oder Kenntnis von dem Akt und den Gründen dafür bekommen hat oder an dem vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie Kenntnis von dem Akt und den Gründen dafür bekommen hat.

(2) *(a)* Vorbehaltlich Buchstabe c darf ein Gericht oder ein Tribunal einen Verwaltungsakt nach Maßgabe dieses Gesetzes erst dann überprüfen, wenn alle aufgrund irgendeines anderen Gesetzes vorgesehenen internen Rechtsbehelfe ausgeschöpft worden sind.

*(b)* Vorbehaltlich Buchstabe c muss ein Gericht oder ein Tribunal, wenn es nicht überzeugt ist, dass jeder in Buchstabe a bezeichnete interne Rechtsbehelf ausgeschöpft worden ist, anordnen, dass die betroffene Person zuerst diesen Rechtsbehelf ausschöpfen muss, bevor sie bei Gericht oder bei einem Tribunal ein Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung nach Maßgabe dieses Gesetzes einleitet.

(c) Ein Gericht oder ein Tribunal kann in Ausnahmefällen und auf Antrag der betroffenen Person diese Person von der Verpflichtung zur Ausschöpfung aller internen Rechtsbehelfe

befreien, wenn das Gericht oder das Tribunal glaubt, dass dies im Interesse der Gerechtigkeit liegt.

(3) Der aufgrund des § 2 des *Rules Board for Courts of Law Act* von 1985 (Gesetz Nr. 107 von 1985) errichtete *Rules Board for Courts of Law* (Prozessordnungsausschuss für Gerichte) muss innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Verfahrensregeln für gerichtliche Überprüfungen aufstellen und einführen.

(4) Bis zur Einführung der in Absatz 3 bezeichneten Verfahrensregeln müssen alle gerichtlichen Überprüfungsverfahren bei einem *High Court* oder beim *Constitutional Court* eingeleitet werden.

(5) Alle gemäß Absatz 3 aufgestellten Verfahrensregeln bedürfen der Zustimmung des Parlaments, bevor sie im Regierungsanzeiger veröffentlicht werden dürfen.

**Rechtsbehelfe bei gerichtlichen Überprüfungsverfahren**

**8.** (1) Bei gerichtlichen Überprüfungsverfahren nach Maßgabe des § 6 kann das Gericht oder das Tribunal jede Anordnung erlassen, die recht und billig ist, darunter auch Anordnungen,

*(a)* durch die der Verwaltungsträger angewiesen wird,

(i) eine Begründung zu geben;

(ii) in der vom Gericht oder Tribunal verlangten Weise zu handeln;

*(b)* durch die dem Verwaltungsträger untersagt wird, in einer bestimmten Weise zu handeln;

*(c)* durch die der Verwaltungsakt aufgehoben wird und

(i) die Sache mit oder ohne Anweisungen zur erneuten Prüfung durch den Verwaltungsträger zurückverwiesen wird;

(ii) in Ausnahmefällen

*(aa)* der Verwaltungsakt ersetzt oder geändert oder ein Fehler aufgrund des Verwaltungsaktes korrigiert wird;

*(bb)* der Verwaltungsträger oder eine andere Prozesspartei angewiesen wird, eine Entschädigung zu zahlen;

*(d)* in denen die Rechte der Parteien im Hinblick auf eine Sache festgelegt sind, auf die sich der Verwaltungsakt bezieht;

*(e)* durch die eine einstweilige Verfügung oder ein anderer vorläufiger Rechtsschutz gewährt wird;

*(f)* die sich auf die Kosten beziehen.

(2) Bei gerichtlichen Überprüfungsverfahren nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 kann das Gericht oder das Tribunal jede Anordnung erlassen, die recht und billig sind, darunter auch Anordnungen,

*(a)* in denen Anweisung zum Treffen der Entscheidung gegeben wird;

*(b)* in denen die Rechte der Parteien im Hinblick auf das Treffen der Entscheidung festgelegt sind;

*(c)* in denen eine der Parteien angewiesen wird, Handlungen oder Dinge vorzunehmen oder zu unterlassen, die das Gericht oder das Tribunal für erforderlich erachtet, um den Parteien Gerechtigkeit widerfahren zu lassen;

*(d)* die sich auf die Kosten beziehen.

**Änderung des Zeitpunkts**

**9.** (1) Die Frist von

*(a)* 90 Tagen gemäß § 5 kann verkürzt werden;

*(b)* 90 Tagen oder 180 Tagen gemäß §§ 5 und 7 kann um eine feste Zeitspanne verlängert werden

durch Vereinbarung zwischen den Parteien oder mangels einer solchen Vereinbarung durch ein Gericht oder ein Tribunal auf Antrag der betroffenen Person oder des betroffenen Verwaltungsträgers.

(2) Das Gericht oder das Tribunal kann einem Antrag nach Maßgabe des Absatzes 1 stattgeben, wenn dies im Interesse der Gerechtigkeit geboten ist.

**Rechtsverordnungen**

**10.** (1) Der Minister muss Rechtsverordnungen in Bezug auf Folgendes erlassen:

*(a)* die von bezeichneten Verwaltungsträgern oder im Hinblick auf Kategorien von Verwaltungsakten zu befolgenden Verfahrensweisen, um das Recht auf verfahrensrechtliche Fairness zu fördern,

*(b)* die zu befolgenden Verfahrensweisen in Zusammenhang mit öffentlichen Untersuchungen,

*(c)* die zu befolgenden Verfahrensweisen in Zusammenhang mit Bekanntmachungs- und Kommentierungsverfahren,

*(d)* die zu befolgenden Verfahrensweisen in Zusammenhang mit der Anforderung einer Begründung und

*(e)* einen Verhaltenskodex für gute Verwaltungspraxis, um Verwaltungsträgern praxisbezogene Leitlinien und Informationen an die Hand zu geben, deren Ziel die Förderung einer effizienten Verwaltung und die Erfüllung der Zwecke dieses Gesetzes ist.

(2) Der Minister kann Rechtsverordnungen in Bezug auf Folgendes erlassen:

*(a)* die Errichtung, die Aufgabenstellung und die Befugnisse eines Beirats zur Überwachung der Anwendung dieses Gesetzes und zur Beratung des Ministers bei Folgendem:

(i) ob es angebracht ist, einheitliche Regeln und Normen zu veröffentlichen, die bei der Vornahme von Verwaltungsakten einzuhalten sind, wozu auch das Erstellen und Führen von Verzeichnissen gehört, die den Text der von staatlichen Organen zu verwendenden Regeln und Normen enthalten;

(ii) möglichen Verbesserungen im Hinblick auf interne Rechtsmittelverfahren, interne Verwaltungsbeschwerden und die gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsakten durch Gerichte oder Tribunale;

(iii) ob es angebracht ist, zusätzlich zu den Gerichten unabhängige und unparteiische Tribunale zur Überprüfung von Verwaltungsakten sowie Sonderverwaltungstribunale, einschließlich eines Tribunals mit allgemeiner Zuständigkeit für alle staatlichen Organe oder einige von ihnen, zur Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte einzurichten;

(iv) ob es angebracht ist, von Verwaltungsträgern zu gegebener Zeit die Prüfung des Fortbestehens von ihnen verwalteter Normen zu verlangen, und Maßnahmen für das automatische Erlöschen von Regeln und Normen vorzuschreiben;

(v) Programmen zur Aufklärung der Öffentlichkeit und der Mitglieder und Mitarbeiter von Verwaltungsträgern über den Inhalt dieses Gesetzes und die Bestimmungen der Staatsverfassung in Bezug auf Verwaltungsakte;

(vi) anderen Verbesserungen, durch die sichergestellt werden soll, dass Verwaltungsakte mit dem Recht auf eine gerechte Verwaltung übereinstimmen;

(vii) mögliche Schritte zur Erfüllung der Zwecke dieses Gesetzes;

(viii) sonstige Angelegenheiten, zu denen der Minister Rat einholt;

*(b)* die Anfertigung und Veröffentlichung von Protokollen für den Entwurf von Regeln und Normen;

*(c)* die Initiierung, die Durchführung und die Koordinierung von Programmen zur Aufklärung der Öffentlichkeit und der Mitglieder und Mitarbeiter von Verwaltungsträgern über den Inhalt dieses Gesetzes und der Bestimmungen der Staatsverfassung in Bezug auf Verwaltungsakte;

*(d)* Angelegenheiten, die nach diesem Gesetz durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden müssen oder dürfen;

*(e)* Angelegenheiten, für die der Erlass einer Rechtsverordnung notwendig oder angebracht ist,

(i) um die Zwecke dieses Gesetzes zu erfüllen;

(ii) um vorbehaltlich des Absatzes 3 Ratschläge oder Empfehlungen des in Buchstabe a bezeichneten Beirats in Kraft zu setzen.

(3) § 10 ist nicht so auszulegen, als ermächtige er den Minister, ohne vorherige Rücksprache mit der *Public Service Commission* Rechtsverordnungen im Hinblick auf Angelegenheiten zu erlassen, die nach der Staatsverfassung oder nach einem anderen Gesetz von der *Public Service Commission* geregelt werden dürfen.

(4) Jede Rechtsverordnung,

*(a)* die aufgrund des Absatzes 1 Buchstaben a, b, c und d und des Absatzes 2 Buchstaben c, d und e erlassen wird, bedarf der Vorlage im Parlament, bevor sie im Regierungsanzeiger veröffentlicht werden darf;

*(b)* die aufgrund des Absatzes 1 Buchstabe e und des Absatzes 2 Buchstaben a und b erlassen wird, bedarf der Zustimmung des Parlaments, bevor sie im Regierungsanzeiger veröffentlicht werden darf.

(5) Jede aufgrund der Absätze 1 und 2 erlassene Rechtsverordnung, die zu finanziellen Aufwendungen für den Staat führen kann, muss in Absprache mit dem Finanzminister erlassen werden.

(6) Die in Absatz 1 Buchstabe e vorgesehenen Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Kabinetts und sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen.

**Kurztitel und Inkrafttreten**

**11.** Dieses Gesetz trägt den Namen *Promotion of Administrative Justice Act* (Gesetz zur Förderung der Verwaltungsrechtspflege) von 2000 und tritt an dem vom Präsidenten durch Verkündung im Regierungsanzeiger festgelegten Datum in Kraft.